

## REZENSIONEN

*WEISSER RING e.V. (Hrsg.), Ängste des Opfers nach der Straftat. Dokumentation des 22. Mainzer Opferforums 2011*

In ihren – die Tagung einleitenden – Worten betont Frau Müller-Piepenkötter, die Bundesvorsitzende des WEISSEN RINGS, welche tiefgreifenden Folgen für die Gesundheit, die Familie, die Arbeit und die sozialen Beziehungen eine Tat haben kann, die eine Person zum Opfer macht. Neben der Verarbeitung des Erlebten stehen die Opfer sowie die Zeugen je nach Situation und Fallkonstellation auch vor der Frage, wie sie geschützt werden können, welche Betreuungsmöglichkeiten es gibt und wie sie mit der Medienöffentlichkeit umgehen sollen.

Diesen Fragen und der damit zusammenhängenden Thematik sind die Beiträge des Buches gewidmet. Die vortragenden Personen haben die unterschiedlichsten beruflichen Hintergründe: Sie sind Juristen aus Wissenschaft und Praxis, Vertreter der Polizei, Mitarbeiter des WEISSEN RINGS sowie der Versorgungs- und Sozialverwaltung und der Bundes- und Landesministerien, (Rechts-) Psychologen, Ärzte, Pädagogen, Psychotherapeuten oder Opferhelfer. Auf diese Weise werden ganz verschiedene Aspekte des Themas zur Sprache gebracht.

Im ersten Beitrag zeigt Prof. em. Dr. Heinz Schöch auf, welche Möglichkeiten das Recht, insbesondere die StPO, zum Schutz bedrohter Zeugen bietet. Er beschreibt eine Vielzahl von Maßnahmen: vom Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung, Geheimhaltung der Personalien und Schutz des persönlichen Lebensbereichs bei der Vernehmung, Videoaufzeichnung der Vernehmung und deren Vorführung oder Videoübertragung der Vernehmung oder Entfernung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, Zeugenschutzprogramme und einige mehr.

Trotz dieser Fülle von Maßnahmen zeigt Schöch bestehende Schutzlücken und Verbesserungsmöglichkeiten auf, welche in der anschließenden Diskussion aufgegriffen und ergänzt werden. So hebt Schöch kritisch eine bestehende Schutzlücke in § 68 StPO hervor. Hier fordert er,

dass die personenbezogenen Daten des Zeugen in einem Datenschutzheft zu verwahren sind, welches dem Verteidiger oder sonstigen Akteneinsichtsberechtigten nur bei einem überwiegenden Interesse ausgehändigt werden darf. Auch bei den Mitteilungen über die Verfahrensbeendigung sieht er weiteren Handlungs- und Ausbaubedarf. So werden diese nur gegenüber den Opferzeugen auf Antrag durchgeführt und meist nachlässig erfüllt, und es ist in der Praxis häufig unklar, wer für die Mitteilung zuständig ist.

Der zweite Beitrag mit dem Titel „Ängste von Opfern sexuellen Missbrauchs“ stammt von Dr. Christine Bergmann, welche als unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von ihrer Arbeit berichtet. Die Berufung der Unabhängigen Beauftragten erfolgte 2010, nachdem der Missbrauchsskandal insbesondere in Einrichtungen der katholischen Kirche und der Reformpädagogik bekannt wurde. Die vorgestellten Angaben beruhen auf 6.300 Datensätzen, welche überwiegend (60%) von Betroffenen stammen, bei denen der Missbrauch sehr lange zurückliegt. Dennoch leiden die Betroffenen noch heute darunter, da viele nicht darüber reden konnten oder ihnen nicht geglaubt wurde.

Als Auswirkungen der sexuellen Gewalt berichtet Bergmann von massiven körperlichen Folgen mit Somatisierungen, psychischen Erkrankungen, Depressionen, Angstzuständen, Suizidalität und Leistungsbeeinträchtigung bis hin zur Arbeitsunfähigkeit. Sehr häufig treten Beziehungs- und Partnerschaftsprobleme auf sowie ein vermindertes Selbstwertgefühl, da der Missbrauch als Makel empfunden wird und Scham und Schuldgefühle auslöst. Als Bedürfnisse der Betroffenen nennt sie die Anerkennung des erfahrenen Unrechts, die Benennung der Taten und der Täter und materielle und immaterielle Hilfen, vor allem Therapie und Beratung.

Handlungsbedarf gibt es im weiteren Ausbau von Therapieangeboten, Aufbau eines Kompetenzzentrums, Erhebungen zur aktuellen Situation und eine Überarbeitung des OEG.

Im folgenden Wortbeitrag berichtet Rechtsanwalt Thomas Franz von den Möglichkeiten der Betreuung und Prozessbegleitung von Opfern in der StPO und wie diese in der Praxis umgesetzt werden. Erstaunlich ist hier, dass es des Öfteren – vor allem bei nicht-öffentlichen Verhandlungen – vorkommt, dass Vertrauenspersonen aus dem Gerichtssaal verwiesen werden, auch wenn nach dem Willen des Gesetzgebers eine Vertrauensperson dabei sein darf.

Sabine Hartwig, Landesvorsitzende des WEISSEN RINGS in Berlin, legt in ihrem Beitrag den Schwerpunkt auf die Prozessvorbereitung, bei der es für die Opferhelfer um die Bearbeitung der negativen Gefühle des Opfers geht.

Dabei werden bestimmte Grundsätze und Strategien zur Angstbewältigung vorgestellt.

Im nächsten Beitrag berichtet Dipl.-Pädagogin Karin Wagner, welche für die Beratungsstelle Trauma- und Opferzentrum arbeitet, von der Betreuung und (Prozess-)Begleitung von Opfern. Ihr Beitrag konzentriert sich auf die psychischen Folgen und die Traumafachberatung. Dabei geht sie zunächst auf den Begriff des Traumas und dessen Verarbeitung ein: Kann das Erlebte nicht so aufgearbeitet werden, dass es in die bisherigen Erfahrungen integriert wird, kann es zu einer posttraumatischen Belastungsstörung kommen. Im weiteren Verlauf des Beitrags schildert die Autorin die möglichen Therapiemöglichkeiten und weitere Phasen der Traumaverarbeitung mit dem Hauptbestandteil der Stabilisierung.

Der Beitrag von Gerhard Müllenschlag, Staatssekretär a.D., beschäftigt sich mit Zeugenschutzprogrammen, also den Fällen, bei denen aus der Zeugenpflicht Gefahren resultieren, was besonders bei der Organisierten Kriminalität eintreten kann. Hier müssen Maßnahmen ergriffen werden um zu verhindern, dass physisch und psychisch auf aussagewillige Personen eingewirkt wird. Ziel und Zweck dieser Maßnahmen sind neben dem umfassenden Schutz für die Dauer der Gefährdung auch die Sicherung der Strafverfolgung und des Strafverfahrens. Oberste Priorität hat bei all diesen Maßnahmen die Geheimhaltung.

Der Autor zeigt in seinem Beitrag außerdem die Entwicklung des polizeilichen Zeugenschutzes in Deutschland auf, bevor er auf die heute geltenden Rechtsgrundlagen zu sprechen kommt. Die wichtigsten Vorschriften aus dem ZSHG, Polizeirecht, StPO sowie Richtlinien und Dienstvorschriften

werden im weiteren Verlauf des Beitrags vorgestellt. Daran schließt sich die Erörterung der praktischen Durchführung an, die sich mit der polizeilichen Zuständigkeit und den Aufgaben des Bundeskriminalamts, der Landeskriminalämter, der Polizeibehörden und den jeweils getroffenen Maßnahmen befasst. Diese variieren je nach Einzelfall und umfassen kein festgelegtes Programm.

Am Ende des Beitrags stellt der Autor die Maßnahmen der Justiz vor, welche im Verfahren für den Schutz der Zeugen sorgen können und betont, wie wichtig die nationale und internationale Zusammenarbeit ist.

Bedauerlicherweise zeigen sich Schwachstellen in der Zusammenarbeit der Koordinierungsstellen sowie in einzelnen Normen des ZSHG. Für die Zukunft wünscht sich der Autor eine verbindliche rechtliche Regelung auf europäischer Ebene.

Rechtsanwältin Iris Borrée erläutert in ihrem Beitrag „Gefährdungen und Gefahren durch Verfahrensbeteiligungen“, dass Opfer sich scheuen, die ihnen zustehenden zivilrechtlichen und sozialrechtlichen Ansprüche auf Entschädigungsleistungen geltend zu machen. Der Grund dafür ist Angst: die Angst der Opfer, dass persönliche Daten publik werden, dass der Täter ihre aktuelle Anschrift erfährt oder dass sie dem Täter erneut begegnen. Den Verfahren nach der ZPO für zivilrechtliche Ansprüche, SGB X und SGG für Ansprüche nach dem OEG, ist Opferschutz weitgehend fremd. Für beide Verfahren führt die Autorin zahlreiche Beispiele auf, die Lücken im Opferschutz offenbaren. Eine Lösungsmöglichkeit sieht sie in Gesetzesänderungen, durch die auch in diesen Verfahren Minderjährigenschutz, Nichtöffentlichkeit und Anonymität des Opfers gewahrt werden und eine Möglichkeit bestehen sollte, ein persönliches Aufeinandertreffen von Täter und Opfer zu verhindern.

Der Beitrag von Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident des WEISSEN RINGS in Österreich, befasst sich mit demselben Thema, jedoch unter einem völlig anderen Gesichtspunkt. Der Autor stellt die bedeutsamsten gesetzlichen Regelungen des österreichischen Strafprozessrechts vor, welche Gefährdungen und sekundäre Viktimisierungen von Opfern verhindern sollen. Ein besonders bedeutsamer Unterschied zur deutschen StPO zeigt sich gleich am Anfang des Beitrags: die öStPO enthält eine Definition des Begriffs „Opfer“. Diese umfasst auch Angehörige von Tötungsp-

fern und normiert als Grundsatz, dass Opfer das Recht haben, sich am Strafverfahren zu beteiligen.

Im weiteren Verlauf des Beitrages geht der Autor auf die Prozessbegleitung ein, auf Vertrauenspersonen, abgesonderte kontradiktorische Zeugeneinvernahme, Ausnahmen von der Anzeigepflicht, Aussageverweigerungsrechte, Verständigung von der Freilassung und Schutz vor der Medienöffentlichkeit, wobei die Unterschiede zur deutschen StPO leider nicht aufgeführt sind und so beim Lesen lediglich eine eingeschränkte Vergleichbarkeit zur deutschen Rechtslage möglich ist.

Der Beitrag von Oberärztin Dr. Julia Schellong befasst sich mit dem Thema „Trauma, Therapie und Wahrheitsfindung“ aus medizinischer Sicht. Sie erläutert die möglichen Folgen einer Traumatisierung, auch unter Bezugnahme auf Erkenntnisse der Neurobiologie. Schellongs Ausführungen erklären, wie es zu psychischen Beschwerden und einer posttraumatischen Belastungsstörung kommen kann, die dazu führt, dass der Betroffene bei einer erneuten Konfrontation mit dem Erlebnis dieses wieder so aktiv erlebt, als würde es neu geschehen.

Für eine Vernehmung vor Gericht ist es demnach wichtig zu berücksichtigen, wie das Gedächtnis in so einer Situation funktioniert und ein dies berücksichtigendes Gespräch zu führen. Die Autorin plädiert am Ende ihres Beitrages für eine Zusammenarbeit von Ärzten/Psychologen, Opferverbänden, Nebenklagevertreter und Gerichten.

Der folgende Beitrag von Prof. Dr. Günter Köhnken beschreibt unter dem gleichen Titel „Trauma, Therapie und Wahrheitsfindung“ u.a. einen anderen Aspekt des Themas: das potenzielle Spannungsverhältnis zwischen Traumatherapie und aussagepsychologischer Begutachtung. Erstere geht allein davon aus, was der Patient berichtet, während zweitere gewohnt ist, Angaben kritisch zu bewerten und zu hinterfragen. Hat es eine Therapie gegeben, muss vor der Begutachtung zunächst herausgefunden werden, was für eine Therapieform durchgeführt wurde. Wenn das Ereignis Thema einer Therapie war, sind fremd- und auto-suggestive Prozesse ausgelöst worden, welche zu nicht reversiblen Veränderungen von Gedächtnisleistungen führen können. Bei der aussagepsychologischen Begutachtung muss jedoch auf unbeeinflusste Erinnerungen zurückgegriffen werden können, sonst sind deren Methoden möglicher-

weise nicht mehr anwendbar. Unter Umständen muss dann auf eine aussagepsychologische Untersuchung verzichtet werden.

Daran schließt sich ein Wortbeitrag von Oberstaatsanwältin Kirsten Stang an. Sie betont, dass der Opferschutz eine staatliche Pflicht ist und wie viel von den Opfern verlangt wird. Daher fordert sie die Betreuung von Opfern, die Erweiterung der Möglichkeit der Videovernehmung, die Beschleunigung von Strafverfahren mit Opferzeugen und den Blick von Justiz und anderen Beteiligten auf das Folgeverfahren.

Dr. Klaus Haller, Vorsitzender Richter am Landgericht, berichtet von dem Alltag der Strafverfahren. Für die Richter besteht Aufklärungspflicht. Im Mittelpunkt steht daher herauszufinden, ob der Angeklagte die vorgeworfene Tat begangen hat.

Unter Bezugnahme auf das von Prof. Dr. Köhnken aufgezeigte Spannungsfeld zwischen Therapie und Aussage, ist für Haller eine medizinisch notwendige Behandlung und damit die Gesundheit des Opfers vorrangig – unabhängig von den Folgen, welche dies für das Strafverfahren hat. Eine Therapie muss sich jedoch nicht zwingend nachteilig auswirken, wenn die Aussage in diesem Zusammenhang bewertet wird. Kern des Problems ist für ihn vielmehr, dass die Standards der Aussagepsychologie in der Praxis zu wenig angewandt werden bzw. schlicht unbekannt sind. Um die Erstaussage abzusichern, plädiert Haller für einen Ausbau der polizeilichen Videovernehmung.

Der nächste Wortbeitrag kommt von Dr. Viktor Herlitz, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, der aus seiner Berufspraxis berichtet und dabei das Konzept „Traumaambulanzen“ des Zentrums Bayern Familie und Soziales vorstellt. Dieses hat u.a. zum Ziel, Ansprüche nach dem OEG unbürokratisch und zeitnah durchsetzbar zu machen und den Betroffenen rasche und kompetente Hilfe zu verschaffen.

Der letzte Beitrag, an den sich die Podiumsdiskussion anschließt, kommt von Prof. Dr. Reinhard Böttcher und trägt den Titel „Bedeutung der Medienöffentlichkeit für die Opfer“.

Für Opfer von Straftaten ist die mediale Berichterstattung über das Verfahren eine zusätzliche Belastung, da u.a. die Angst besteht, dass die Ereignisse verfälscht dargestellt werden, dass ein weiterer Kreis von Menschen von dem Geschehen er-

fährt, dem Opfer eine Mitschuld gegeben und das Geschehen erneut aufgewühlt wird. Untersuchungen zeigen, dass die Berichterstattung von den Opfern sehr unterschiedlich wahrgenommen wird, vor allem aber Opfer von Sexualdelikten kritisch bemerkten, dass die Berichterstattung stets sehr täterorientiert bliebe.

Auch wenn die in Art. 5 GG verankerte Pressefreiheit ihre Grenzen im Anonymitätsschutz hat und Selbstregulierungsmechanismen der Medien Belange des Opferschutzes z.B. im Pressekodex des Deutschen Presserates an mehreren Stellen berühren, bemerkt der Autor kritisch, dass eine Regelung fehle, nach der die Berichterstattung das Leid des Opfers nicht vertiefen oder verlängern soll. Generell sei es wünschenswert, dass sich die Bestimmungen des Pressekodex zu einem allgemeinen Medienkodex ausbauen.

Zum Schluss seines Beitrages bittet der Autor die Medien allgemein darum, nicht nur über die Täter zu berichten, sondern auch bzw. mehr als bisher die Belange der Opfer zu beleuchten.

Mit seinen unterschiedlichen Beiträgen ermöglicht das Buch eine umfassende Betrachtung des Themas. Es zeigt die verschiedenen Ebenen der Opferbelange auf, es erläutert die Notwendigkeit von Verbesserungen und es sensibilisiert für den Umgang mit Opfern: beim Gesetzgeber, beim Richter, Medienvertreter, Arzt oder Psychologen und bei jedem Angehörigen oder Freund eines Opfers.

Natalie Richter

Kontakt:

Dr. Natalie Richter

Rechtsreferendarin am Landgericht Tübingen

natalie\_richter@gmx.net

Kathrin Blaich, „System und rechtsstaatliche Ausgestaltung des Gnadenrechts“, Nomos Verlag, 2012, 326 Seiten, 84,00 €

Im Jahr 2007 erregte die Debatte um das Gnaden gesuch des RAF-Terroristen Christian Klar die Gemüter. Begriffe, die dabei häufig fielen, waren „Gnade“ und „Reue“. Darf jemand begnadigt werden, der seine Taten nicht öffentlich bereut hat? Ist Reue eine Bedingung für Gnade? Mit Ausnahme des 2012 erschienenen „Handbuchs zum

Gnadenrecht“ von *Birkhoff/Lemke* ist die Materie des Gnadenrechts literarisch kaum erfasst und schwer überschaubar. Bislang erschienene Veröffentlichungen legen den Schwerpunkt auf die empirische Erforschung der Gnadenhandhabung, der dogmatische Teil wird nicht umfassend dargestellt.

Kathrin Blaich versucht in ihrem Werk „System und rechtsstaatliche Ausgestaltung des Gnadenrechts“ die Frage zu beantworten, wie die Gnade in das moderne Rechtsstaatsgefüge einzuordnen ist. Dabei stellt sie die aktuelle rechtliche und tatsächliche Handhabung des Gnadenrechts dar und überprüft diese unter dem Blickwinkel des modernen Rechtsstaats insbesondere auf seine Rechtsbindung und Justiziabilität. Neben umfassenden rechtstheoretischen Erwägungen wird das Thema ergänzend rechtstatsächlich durch Expertenbefragungen und die Auswertung von Gnadenbüchern untersucht. Die Ausführungen beziehen sich explizit nur auf den strafrechtlichen Bereich der Gnade.

In der Einführung gibt *Kathrin Blaich* einen knappen, aber umfassenden Überblick über die Entwicklung der Diskussion des Verhältnisses von Gnade zum Recht. Nach einer kurzen Einleitung werden zunächst die Begriffe „Begnadigung im engeren Sinne“, „Amnestie“ und „Abolition“ definiert und voneinander abgegrenzt. Es folgt eine Darstellung der Streitfrage nach der inhaltlichen Wirkung der Gnade. Hierbei werden neben den heute noch vertretenen Theorien, der Verzichtstheorie und der Restitutionstheorie, auch die älteren Gnadentheorien, wie die Actus-contrarius-Theorie, die Dispensationstheorie, die Befehlstheorie und die Mindermeinung, nach der es sich bei der Gnade um einen Akt der Strafzumessung nach Rechtskraft des Urteils handelt, kurz angegriffen. Schlussendlich schließt sich die Autorin mit überzeugenden Argumenten der herrschenden Verzichtstheorie an, arbeitet aber auch die Kritikpunkte an dieser Theorie zutreffend heraus. Anschließend wird die mögliche Beeinträchtigung der Strafzwecke durch Begnadigungen diskutiert, wobei hier – auch mangels wissenschaftlicher Belege – nicht tiefer eingestiegen wird, sondern nur die zentralen Aspekte schlagwortartig herausgestellt werden. Zuletzt wird die Herkunft des Gnadenbegriffs sowie der historische Wandel des Gnadenverständnisses vom Mittelalter, über die Zeit des Deutschen Reiches und die Zeit der Aufklärung bis in die Weimarer Republik beleuchtet.

In Kapitel 1 widmet sich die Autorin den grundlegenden rechtstheoretischen Fragen zur Gnade. Zunächst geht es um die Rechtsbindung bei der Gnadenscheidung. Die Autorin verweist auf den lange herrschenden Dualismus zwischen Gnade und Recht, stellt aber dann argumentativ überzeugend klar, dass der moderne Gnadenbegriff die Gnade nicht mehr als rechtsexem, sondern als Teil des Rechts sieht. Im Folgenden wird erörtert, welche Rechtsbindungen bei der Gnadenscheidung konkret bestehen. Einigkeit besteht weitgehend darin, dass das Begnadigungsrecht wie jeder staatliche Akt materiell-rechtlich durch seine Bindung an die Grundrechte, hier insbesondere die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG, den Gleichheitssatz, Art. 3 GG und das Willkürverbot begrenzt wird und dass die entsprechenden Zuständigkeits- und Verfahrensnormen einzuhalten sind. *Kathrin Blaich* befürwortet daneben eine Rechtsbindung an die Gnadensordnungen von Bund und Ländern. Sodann erfolgt eine Zuordnung der Gnade zu den staatlichen Gewaltbereichen. Hierbei werden die älteren Theorien kurz dargestellt, um den Wandel darzustellen. Nach der herrschenden Theorie handelt es sich bei der Gnadenscheidung um einen Akt der vollziehenden Gewalt, dessen genauere Einordnung jedoch wiederum umstritten ist. Die Autorin schließt sich der Meinung an, die in der Gnadenscheidung einen Verwaltungsakt sieht. Bei der Frage nach einem Anspruch auf Begnadigung kommt die Autorin zu dem Ergebnis, dass zwar ein Recht auf Stellung eines Gnadengesuchs und ein Recht auf Entscheidung besteht, jedoch kein subjektiv-öffentliches Recht auf Begnadigung.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Darstellung des Problems der Justiziabilität, also der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Gnadenscheidungen. Dabei untersucht *Kathrin Blaich* nicht nur die Justiziabilität einer ablehnenden Gnadenscheidung, sondern auch einer positiven Gnadenscheidung, sowie eines Widerrufs der Gnadengewährung. Anhand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.04.1969 (BVerfGE 25, 352 ff.) werden die wesentlichen Argumente der Rechtsprechung erörtert, sodann weitere ablehnende und befürwortende gerichtliche Entscheidungen vorgestellt und schließlich eingehend die Argumentation der Literatur in ihren verschiedenen Facetten nachvollzogen. Nachdem die Autorin die Ansicht vertritt, eine ge-

richtliche Überprüfbarkeit müsse bestehen, geht sie dann darauf ein, welcher Rechtsweg konkret in Frage kommt. Nach ihrer Meinung ist die Frage des Rechtsweges für alle Gnadensachen einheitlich zu beantworten. Sie befürwortet mit überzeugenden Argumenten eine Zuständigkeit der Oberlandesgerichte nach § 23 EGGVG.

Voraussetzungen der Anwendung von Gnade und Anwendungsbereiche der Gnade bilden das Thema des zweiten Kapitels. Die Autorin definiert, welche Akte gnadenfähig sind und stellt den Grundsatz der Subsidiarität der Gnade (Gnade als „ultima ratio“) dar. Anschaulich und umfassend werden die Anwendungsbereiche der Gnade aufgezeigt. Neben dem Kernstrafrecht, das den häufigsten Anwendungsbereich für Gnadenscheidungen bietet, werden das Wehrstrafrecht, das Ordnungswidrigkeitenrecht, das Disziplinarrecht und das Steuerrecht beleuchtet. Hierbei wird deutlich, dass immer mehr Bereiche, die ursprünglich Gnadendomäne waren, inzwischen gesetzlich normiert wurden und daher aus dem Gnadenbereich herausfallen, so zum Beispiel die Straf(rest)aussetzung, das Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB, § 46 a StGB, der Strafaufschub, Ratenzahlungsanordnungen bei Geldstrafen, Vollzugslockerungen u.v.m. Viele dieser Institute wurden zunächst „im Gnadenwege“ getestet, bevor sie gesetzlich verankert wurden.

In Kapitel 3 werden die Rechtsquellen und die Zuständigkeiten für Gnadensachen behandelt. Im Gnadenrecht bestehen Rechtsnormen nur hinsichtlich der Zuständigkeit, nicht bezüglich Inhalt und Umfang. Detailliert wird die Kompetenzverteilung für das Gnadenwesen (in allen oben erwähnten Anwendungsbereichen) erläutert, zunächst die Verbandskompetenz in Bund und Ländern, Art. 60 Abs. 2 GG bzw. § 452 StPO, sodann die Organkompetenz auf Bundes- bzw. Landesebene. Dabei stellt die Autorin anhand des Landes Baden-Württemberg nicht nur dar, welche Kompetenzen sich der Ministerpräsident theoretisch vorbehalten und welche er delegiert hat, sondern zeigt auch die quantitative Verteilung auf Ministerpräsident, Fachministerien und Staatsanwaltschaften, die sich daraus tatsächlich ergibt: Die Gnadenscheidungen werden immer weiter auf die untere Ebene verlagert.

Im vierten Kapitel beschreibt die Autorin das Begnadigungsverfahren. Der Ablauf wird für das Bundesland Baden-Württemberg ausführlich dar-

gestellt, hinsichtlich der Bundesebene wird auf Besonderheiten – insbesondere die Gegenzeichnungspflicht – eingegangen. Zunächst wird ein grober Überblick über das Verfahren gegeben, sodann werden die einzelnen Verfahrensstadien und die darin auftretenden Probleme eingehend beleuchtet. Bei der Einleitung des Gnadenverfahrens von Amts wegen diskutiert die Autorin die Frage, ob der zu Begnadigende der Gnadenerteilung zustimmen muss und befürwortet dies schließlich. Die Autorin zeigt anhand von Praxisbeispielen auf, dass dem geltenden Beschleunigungsgebot häufig nicht genüge getan wird, was auch an den diversen einzuholenden Stellungnahmen liegt. Ferner stellt sie die Vor- und Nachteile der Vertraulichkeit des Gnadenverfahrens und des Führens von gesonderten Gnadenheften heraus, in die kein Akteneinsichtsrecht besteht. Hinsichtlich der Gnadenscheidung als solcher werden die (meist fehlende) Begründungspflicht, sowie die Erteilung von Auflagen und Weisungen problematisiert. Die Vorgehensweise in der Praxis und die Kritik von Praktikern an der geltenden Rechtslage werden durch die Ergebnisse von Experteninterviews anschaulich herausgestellt und untermauert. Die Kritik der Literatur am Ablauf der Begnadigungsverfahren wird dagegen nur sehr kurz angerissen. Umfassend diskutiert wird das Problem der Befangenheit in Gnadensachen, insbesondere der hierfür geltenden gesetzlichen Grundlage, wobei die Autorin einleuchtende und praxisbezogene Vorschläge zum Vorgehen beim Vorliegen von Befangenheit unterbreitet. Schließlich beleuchtet *Kathrin Blaich* die anwaltliche Verteidigung in Gnadensachen sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht.

In Kapitel 5 werden die materiellen Voraussetzungen für Begnadigungen und die Gnadengründe aufgeführt. Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen erläutert die Autorin die besonderen Richtlinien der Gnadenordnung von Baden-Württemberg für Strafaufschub, Strafunterbrechung und Straf(rest)aussetzung. Die Frage der Gnadenwürdigkeit und der Gandenbedürftigkeit wird nur sehr knapp behandelt. Der Schwerpunkt des Kapitels liegt auf den Gnadengründen. Die Autorin diskutiert zunächst den Streitpunkt, ob die Motivationen für Gnade sich normieren lassen und, damit zusammenhängend, ob auch irrationale Gnadenmotive wie etwa Milde in Betracht kommen. Schließlich werden alle in Frage kommenden

Gnadengründe überblicksmäßig dargestellt. Die Autorin unterscheidet zwischen Rechtsgründen für Gnade, straftheoretischen Gründen, kriminalpolitischen Gründen, humanitären Gründen, politischen Gründen und sonstigen Gandengründen, wobei sich die einzelnen Gründe teilweise nicht trennscharf voneinander abgrenzen lassen. Zu Recht weist die Autorin bei der Gnade aus Rechtsgründen auf das Problem des Eingriffs in die Gewaltenteilung hin. Häufig ist eine Entscheidung im Gnadenwege gar nicht erforderlich, da der entsprechende Fall bereits anderweitig gesetzlich geregelt ist. Die kriminalpolitischen Gründe werden kritisch beleuchtet: Soll die Gnade zur „Rechtsevolution“ anstelle von Modellprojekten, sowie zur Bekämpfung der Überbelegung der Justizvollzugsanstalten und zur Eindämmung der Ersatzfreiheitsstrafe eingesetzt werden? Bei den innenpolitischen Gründen wird anhand von Fallbeispielen insbesondere auf die Gnadengesuche der RAF-Terroristen eingegangen.

Kapitel 6 präsentiert die Ergebnisse rechtstatistischer Untersuchungen zur Gnade. Anhand verschiedener quantitativer Nachweise verschafft die Autorin einen Einblick in die Gadenpraxis in Bund und Ländern, über die bislang wenig bekannt war. Als Quellen zieht die Autorin die allgemeine Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften, die Strafvollzugsstatistik, die Bewährungshilfestatistik und die Rückfallstatistik beim Generalbundesanwalt heran. Ferner nimmt sie Bezug auf bisherige wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Gnadenpraxis. Zunächst führt *Kathrin Blaich* ältere Befunde zur Begnadigung von Lebenslänglichen (1945 bis 1975) und zum Entscheidungsverhalten des Bundespräsidenten auf. Sodann werden die Anzahl der Gnadenverfahren in Deutschland nach den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften, die Unterstellungen unter die Bewährungshilfe bei Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung im Gnadenwege und der Anteil der Gnadentlassungen an den Strafrestaussetzungen untersucht. Bei letzteren zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den einzelnen Bundesländern, was auf die vershienen kriminalpolitischen Ziele zurückzuführen sein kann. Interessant ist die Erhebung zur Begnadigung von Lebenslänglichen unter Verweis auf die Studie von *Kröniger/Dessecker*, die die Auswirkungen der Einführung des § 57 a StGB darstellt. Ergebnisse zur Erfolgsquote von Gnadengesuchen sowie zum Rückfall

und Widerruf runden die Betrachtung ab. Neben den Befunden auf Bundesebene stellt die Autorin die Befunde aus Baden-Württemberg dar. Hierzu bedient sie sich zum einen der offiziellen Statistiken der Staatsanwaltschaften, um die Häufigkeit von Gnadenverfahren zu eruieren, zum anderen wurde es der Autorin ermöglicht, die Gnadenbücher der Staatsanwaltschaft Stuttgart auszuwerten. Anhand der Untersuchungen von *Wionztek* und *Meier* führt die Autorin sodann die Gnadengründe auf, die in der Praxis zu einer positiven Entscheidung geführt haben. Zum Schluss zeigt die Autorin kurz die landesspezifischen Unterschiede in der Gnadenpraxis auf.

Kapitel 7 behandelt schließlich drei besondere Problembereiche der Gnade: die Funktionserweiterung der Gnade, die sogenannte „Weihnachtsgnade“, sowie die Reaktionen der Öffentlichkeit auf Gnadenerlässe. Die Funktionserweiterung der Gnade für kriminalpolitische Experimente und zur Vor- und Nachbereitung von Strafrechtsreformen kommt vielfach zum tragen, ist aber umstritten. Fehlt kriminologisches Erfahrungswissen zu Maßnahmen im Rechtsfolgenbereich, wird eine zeitlich und regional begrenzte wissenschaftliche Erprobung auf dem Gnadenwege durchgeführt, beispielsweise in Hessen beim „Fußfessel-Projekt“. Es gibt Stimmen, die einen solchen Einsatz der Gnade als eine hilfreiche Möglichkeit zur Erprobung neuer Sanktionen sehen. So ist z.B. die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung letztendlich eine „Erfindung des Gnadenrechts“. Allerdings kann man in dieser Vorgehensweise mit guten Argumenten einen Verstoß gegen den Grundsatz „nulla poene sine lege“, die Gewaltenteilung und die Gesetzgebungskompetenz sehen, so dass sowohl die Autorin als auch die meisten von ihr befragten Experten sich gegen eine Sanktionserprobung im Gnadenwege aussprachen. Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der „Weihnachtsgnade“ ein, also einer Gnadenerteilung aus Anlass des Weihnachtsfestes. Dies ist konsequent, weil diese Art der Gnade – wie die Autorin anschaulich durch quantitative Erhebungen zeigt – in der Praxis eine große Rolle spielt. Die Autorin stellt mit überzeugenden Argumenten fest, dass ein wirkliches Bedürfnis für dieses Institut dennoch nicht besteht. Die beabsichtigten Effekte könnten auch mit Hilfe der bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Anwendung des § 16 Abs. 2 StVollzG erreicht wer-

den. In der Praxis bestehen erhebliche Unterschiede in den einzelnen Bundesländern. Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen wenden die „Weihnachtsgnade“ gar nicht an. In den übrigen Bundesländern differieren die zeitlichen und persönlichen Voraussetzungen teilweise erheblich. Dies führt zu einem massiven Gleichbehandlungsproblem zwischen den Gefangenen. Als drittes Sonderproblem werden die Reaktionen der Öffentlichkeit und der Tatopfer auf Gnadenerweise dargestellt. Hierbei stellt sich die Frage, ob diese als Kriterium für die Gewährung von Gnade berücksichtigt werden sollen. Die Ausführungen leiden an einem erheblichen Schwachpunkt: Es gibt keine Daten zur Reaktion auf „Begnadigungen des täglichen Lebens“, die Gnadenentscheidungen bei leichteren Delikten werden nicht publik. Es ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung von der alltäglichen Gnadenpraxis keine Ahnung hat. Die Autorin führt lediglich Beispiele aus Umfragen und Presseartikeln zu Gnadengesuchen von RAF-Terroristen an. Die Argumentation, wonach anhand der Äußerungen zu RAF-Taten auf die Einstellung zur Begnadigung bei schweren Taten allgemein geschlossen werden könne und diese Meinung dann auch für alltäglichere Fälle gelte, überzeugt nicht. Das Ergebnis, dass eine Begnadigung für die Gesellschaft nur schwer auszuhalten ist, lässt sich meines Erachtens nicht pauschal auf alle Gnadenerweise erstrecken.

Im achten Kapitel setzt sich *Kathrin Blaich* mit den bestehenden Reformüberlegungen zur Gnade auseinander. Hierbei verweist sie bei den diskutierten Punkten auf die verschiedenen Ausgestaltungen des Gnadeninstituts in den Bundesländern und führt die Meinungen der von ihr befragten Experten an. Eine Abschaffung der Gnade, wie von manchen Stimmen gefordert, kommt nach überzeugender Ansicht der Autorin nicht in Betracht, da das Gnadeninstitut in Art. 60 Abs. 2 GG verankert ist und auch durch die Erweiterung gesetzlicher Regelungen nicht überflüssig geworden ist. In einem der Menschenwürde verpflichteten Rechtsstaat ist ihre Existenz erforderlich. Die Autorin erörtert die Vor- und Nachteile einer weiteren Vergesetzlichung der Gnade, insbesondere der Schaffung eines Gnadenrechts wie dies im Saarland bereits geschehen ist. Sie geht auf die geforderten Modifikationen der bestehenden Vorschriften ein und spricht sich für ein subjektiv-öffentliches Recht auf Begnadigung, ein Einsichtsrecht in die

Gnadenhefte und eine Begründungspflicht für Gnadenentscheidungen aus. Eine Verlagerung der (alleinigen) Gnadenkompetenz auf Bundesebene, von der Exekutive auf die Judikative, auf eine unabhängige Gnadenkommission oder einen Beauftragten in Gnadensachen lehnt die Autorin nach umfangreicher Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Argumente ab. Schließlich werden viktimologische Aspekte angesprochen. Wie allgemein im Straf- und Strafprozessrecht dem Opfer in den letzten Jahren eine größere Bedeutung zugemessen wurde, spricht sich die Autorin auch im Gnadenverfahren dafür aus, die Opfer bei der Gesamtabwägung stärker zu berücksichtigen. Das Opfer sollte, wenn es will, entsprechend der Regelung des § 406 d StPO von der Begnadigung des Täters informiert werden. Eine Anhörung des Opfers vor der Gnadengewährung könne zwar einen Erkenntnisgewinn bedeuten, diese sollte jedoch geeigneten Fällen vorbehalten bleiben, da das Opfer emotional zu sehr involviert sei. Eine Zustimmung des Opfers zur Begnadigung, sowie Reue, eine Entschuldigung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder die Offenlegung zu Fakten vergangener Taten seien zwar wünschenswert und positiv zu berücksichtigen, könnten aber nicht zur Voraussetzung für die Gnadenerteilung gemacht werden.

In Kapitel 9 stellt die Autorin die zentralen Befunde noch einmal überblicksmäßig heraus. Es gelingt ihr hier, die wesentlichen Gesichtspunkte prägnant darzustellen, sodass dieses Kapitel einen schnellen Überblick über die Kernaussagen des Werkes ermöglicht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Werk von *Kathrin Blaich* trotz einiger weniger Schwachpunkte einen sehr guten Überblick über die Ausgestaltung des Gnadenrechts in Deutschland sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht bietet. Auch wenn die neuere Literatur teilweise nicht mehr eingearbeitet werden konnte, wird der dogmatische Teil des Gnadenrechts umfassend beleuchtet. Die Autorin verzettelt sich nicht in theoretischen Ausführungen, soweit diese keine oder geringe praktische Auswirkungen haben. Einige Problempunkte werden nur angerissen, es erfolgt jedoch dann ein Verweis auf weitergehende Literatur. Die Expertenbefragung in Baden-Württemberg mit dem Ziel exemplarisch anschauliche Eindrücke im Umgang mit Gnadenfragen in verschiedenen Praxisbereichen zu gewinnen ist sehr gelungen und vermittelt dem Leser ebenso wie die Einarbeitung zahlreicher Beispielfälle ein realitätsnahes Bild der Gnadenpraxis. Die Autorin hat zwar keine umfangreiche empirisch-sozialwissenschaftliche Studie durchgeführt, aber zumindest eine ergänzende Erforschung der Gnadenhandhabung betrieben. Die kritische Diskussion von Reformüberlegungen rundet das empfehlenswerte Werk ab.

*Carolin Schubert*

Kontakt:  
*Dr. Carolin Schubert*  
*Staatsanwältin*  
*caro\_koe@yahoo.com*